

Verordnung
über die Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit
gesetzlichen Feiertagen

vom 25. September 1968

(GBl. II S. 829)

Zur besseren Gestaltung der Freizeit der Werktätigen im Zusammenhang mit der 5-Tage-Arbeitswoche und den gesetzlichen Feiertagen wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet :

§ 1

Diese Verordnung gilt für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privatbetriebe einschließlich Handwerksbetriebe.

§ 2

(1) Der Sonnabend nach Ostern und der Sonnabend nach Pfingsten werden arbeitsfreie Werktage.

(2) Zur kontinuierlichen Erfüllung der Planaufgaben haben die Betriebe im sozialistischen Wettbewerb, insbesondere durch eine bessere Ausnutzung des Arbeitszeitfonds und der Grundmittel, durch Rationalisierungsmaßnahmen und zweckmäßigste Produktionsorganisation, die Arbeitsproduktivität zusätzlich zu steigern und die Kosten zu senken.

(3) Für die durch den Karfreitag und den Pfingstmontag ausfallende Arbeitszeit erhalten die Werktätigen wie für die übrigen gesetzlichen Feiertage eine Ausgleichszahlung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.¹

§ 3

(1) Liegt zwischen einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag² ein Arbeitstag (Montag) bzw. zwischen einem gesetzlichen Feiertag und einem arbeitsfreien Sonnabend ein Arbeitstag (Freitag), kann die Arbeitszeit dieser Arbeitstage an sonst arbeitsfreien Tagen zusammenhängend vor- bzw. nachgearbeitet werden.

(2) Die Arbeitszeit des 24. Dezember und des 31. Dezember kann bis zur Hälfte verlagert und zusammenhängend an einem sonst arbeitsfreien Tag vorgearbeitet werden.

1. Vgl. § 69 Abs. 4 unter Reg.-Nr. 2.

2. Zu den gesetzlichen Feiertagen vgl. § 7 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 16.